

## BESPRECHUNGSAUFSÄTZE

### Das türkische Agrarrecht im Vergleich mit der Agrargesetzgebung einiger europäischer Länder\*

Mit der als Band 23 der Schriftenreihe des Instituts für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen 1980 erschienenen Schrift »Das türkische Agrarrecht im Vergleich mit der Agrargesetzgebung einiger europäischer Länder« werden die Ergebnisse eines Forschungsprojekts im Rahmen der Partnerschaft der landwirtschaftlichen Fakultäten Ankara und Göttingen vorgelegt.

Verfasser der Untersuchung sind Prof. Dr. Suat Aksoy, ein erfahrener, seit 1964 durch zahlreiche Publikationen ausgewiesener Fachmann des türkischen Agrarrechts und Direktor des Instituts für Agrarpolitik und landwirtschaftliche Beratung der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Ankara, Prof. Dr. Ahmet Erkus, Institut für Agrärökonomie der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Ankara und Dr. Wolfgang Winkler, Akademischer Oberrat beim Institut für Landwirtschaftsrecht der juristischen Fakultät der Universität Göttingen.

Diese Zusammenarbeit türkischer und deutscher Wissenschaftler ermöglicht zum einen das Überspringen der Sprachbarrieren und bietet dem deutschen Leser eine detaillierte Darstellung des türkischen Agrarechts, seiner sozio-kulturellen Wurzeln und der zu seiner Reform unternommenen Bemühungen. Sie bietet ferner eine Analyse und Gegenüberstellung der unterschiedlichen Rechtsregelungen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz im Vergleich mit entsprechenden Rechtsvorschriften in der Türkei aus der Sicht des Agrarechtlers und des Agrarökonomien und illustriert am Beispiel der Türkei die Vielzahl der Probleme, die sich aus der Übertragung von Rechtsregeln von einem Land auf ein anderes ergeben und damit ganz allgemein die Probleme des Entwicklungsrechts.

Die Darstellung ist stark von dem Ziel der Untersuchung geprägt, nämlich auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Agrargesetzgebung in den fünf Ländern und insbesondere ihre Auswirkungen auf die Agrarstruktur Vorschläge für die Fortentwicklung der türkischen Agrargesetzgebung zu erarbeiten (S. 596, 597).

Das Anliegen des Autoren ist es:

- Mängel in der türkischen Agrarstruktur und Agrargesetzgebung aufzuzeigen,

\* Besprechung des gleichnamigen Werkes von S. Aksoy/A. Erkus/W. Winkler, Köln, Berlin, Bonn, München 1980, 603 S., DM 96,—

- die bisherigen Ansätze zu einer Agrarreform in der Türkei kritisch zu würdigen und ihre Auswirkungen auf die türkische Agrarstruktur zu analysieren,
- die Bedingungen für eine Weiterentwicklung des türkischen Agrarrechts zu untersuchen,
- die in einzelnen westeuropäischen Ländern für bestimmte Probleme entwickelten und in der Praxis erprobten rechtlichen Lösungsmöglichkeiten gegenüberzustellen und
- Erfahrungen anderer Länder bei der Gesetzgebung und bei der Durchführung der Agrargesetze in der Praxis für ein neues türkisches Agrarreformrecht nutzbar zu machen.

Die Untersuchung beschränkt sich auf die rechtliche Regelung des Faktors Boden in der Landwirtschaft, auf die rechtlichen Probleme der Bodenverteilung und auf die Rechtsformen der Bodennutzung (Eigentum, Pacht und Teinpacht) und bezieht das Bodenreformrecht, das landwirtschaftliche Siedlungsrecht, das Flurbereinigungsrecht, das Grundstücksverkehrsrecht, das landwirtschaftliche Erbrecht und das Landpachtrecht mit ein. Außerdem werden auch Rechtsfragen der Kooperation in der landwirtschaftlichen Produktion mitbehandelt. Ausgeklammert werden staatliche Hilfsmaßnahmen, wie der Einsatz finanzieller Anreize durch den Staat als Mittel zur mittelbaren Gestaltung der Bodenordnung. Die Beziehungen zwischen Raumplanungsrecht und landwirtschaftlichem Bodenrecht werden nur angedeutet.

Die Autoren gehen bei ihrer Untersuchung in folgender Weise vor:

- Sie zeigen die Probleme und Problemlösungen in den verschiedenen Rechtsordnungen auf und arbeiten die Ausgestaltung von agrarrechtlichen Instituten in der jeweiligen Rechtsordnung heraus,
- sie beschreiben die Funktionsweise rechtlicher Regelungen und klären die Ursachen für die Verschiedenheit dieser Regelungen in den untersuchten Ländern und
- sie legen dar, welche Erfahrungen bei der Anwendung einzelner Rechtsinstitute gemacht wurden.

Dabei sind sich die Autoren der Tatsache bewußt, daß Agrarrecht und Bodenrecht in besonderem Maße von historischen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten eines Landes abhängig sind und daß gerade im Bereich des Bodenrechts und z. B. auch des Erbrechts der Übertragbarkeit von Rechtsinstituten von einem Land auf ein anderes enge Grenzen gezogen sind.

Andererseits weisen sie aber auch darauf hin, daß im Bereich der Rechtstechnik und bei der Erarbeitung einer Übersicht über regelungsbedürftige Probleme Anregungen unabhängig von der jeweiligen Wirtschafts- und Sozialordnung gegeben werden können, zumal sich die Türkei durch Übernahme des Schweizer Zivilrechts an die europäische Rechtstradition angeschlossen hat und die Rechtsentwicklung in der Türkei in vielfacher Weise vom Recht westeuropäischer Staaten beeinflußt worden ist.

Angesichts der genannten Schwierigkeiten konzentrieren sich die Autoren darauf, mit den Mitteln des Rechtsvergleichs die Aufmerksamkeit des türkischen Gesetzgebers auf Sachprobleme zu lenken, die bisher unberücksichtigt geblieben sind (z. B. die Grundstücksverkehrskontrolle), rechtliche Lösungsalternativen mit ihren Vor- und Nachteilen

aufzuzeigen (z. B. Flurbereinigung auf Anordnung des Staates oder abhängig vom Willen der Grundeigentümer) und für bestimmte Rechtsinstitute eine Liste der regelungsbedürftigen Probleme zu erstellen, d. h. die Notwendigkeit und Problematik bestimmter Detailregelungen bei bestimmten Rechtsinstituten im Vergleich der verschiedenen Rechtsordnungen aufzuzeigen.

Im Verlauf der Untersuchung zeigen sich bei manchen gesetzlichen Regelungen überraschende Übereinstimmungen aber auch tiefgreifende Verschiedenheiten. Eine systematische Betrachtung zeigt folgende Arten von Unterschieden:

- Fehlen bestimmter Rechtsmaterien (z. B. Bodenreformrecht in Deutschland, Frankreich und der Schweiz),
- sachlich oder regional stark eingeschränkter Geltungsbereich bestehender Rechtsregeln (z. B. das landwirtschaftliche Erbrecht in Italien),
- Regelung bestimmter Sachfragen im Gesetz aber mit Unterschieden in Inhalt und Charakter der gesetzlichen Regelung (z. B. Regelung der Landpacht außerhalb der Zivilgesetzbücher, aber weitgehende Vertragsfreiheit in Deutschland und in der Schweiz gegenüber einer umfassenden Reglementierung durch den Staat in Frankreich, Italien und der Türkei),
- Einsatz unterschiedlicher Instrumente zur Erreichung eines bestimmten Ziels (z. B. bei Verstoß gegen grundstückverkehrsrechtliche Lenkungsbestimmungen in Deutschland und der Schweiz: zivilrechtliche Sanktionen, in Frankreich: straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen),
- Unterschiede in der praktischen Anwendung von gesetzlichen Vorschriften.

Bei der rechtsvergleichenden Analyse mit dem Ziel der Erarbeitung von rechtspolitischen Vorschlägen für eine Gesetzesreform durch Übernahme fremder Rechtsregeln kommt es besonders darauf an, die Gründe für die Verschiedenheit in der Gesetzgebung der einzelnen Länder zu erfassen. Auch hier lassen sich Gründe typisieren, z. B.:

- Fehlen der Sachprobleme in einem Land (z. B. weil sie dort durch frühere Maßnahmen bereits gelöst sind),
- Bestehen eines Problems, das aber bisher von dem Gesetzgeber nicht hinreichend erkannt ist,
- Bestehen eines Problems, das auch bekannt ist, das aber z. Zt. nicht gelöst werden kann, weil die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen fehlen (z. B. ein vollständiges Grundbuch), politische Widerstände eine Problemlösung verhindern oder die Traditionen der Bevölkerung der Einführung von notwendigen Rechtsregeln entgegenstehen.

In einem Land wie der Türkei, in dem 60 % der Bevölkerung im Agrarsektor tätig sind, nimmt die Landwirtschaft eine wichtige Stellung in der Volkswirtschaft ein. Die Agrarstruktur der Türkei weist erhebliche Mängel auf:

- Die Bodenzersplitterung stellt ein Problem für die produktive Bewirtschaftung des Bodens dar,
- als Folge eines starken Bevölkerungsdrucks wird im Wege des Erbganges der Boden ständig weiter aufgeteilt,

- der Bodenbesitz ist ungleich verteilt,
- neben der vorherrschenden Form der Bewirtschaftung des eigenen Bodens ist die traditionelle Betriebsform der Teinpacht von erheblicher Bedeutung, bei der der Pächter in wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit vom Grundeigentümer steht.

Unter diesen Umständen ist das Agrarreformrecht in der Türkei ein wichtiges und aktuelles Thema.

Hauptknüpfungspunkte für den Rechtsvergleich sind in der Türkei das Gesetz über Bodenverteilung an Bauern aus dem Jahre 1945 und das Gesetz über Bodenverteilung an Bauern aus dem Jahre 1945 und das Gesetz über Boden- und Agrarreform vom 19. Juli 1973 (Gesetz Nr. 1757), welches das Gesetz von 1945 ablöste.

Das Gesetz über Boden- und Agrarreform von 1973 wurde durch eine Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. 10. 1976 aus formellen Gründen mit Wirkung vom 10. 5. 1978 außer Kraft gesetzt, so daß es z. Zt. keine gesetzlichen Bestimmungen über Agrarreform in der Türkei gibt.

Für die Aktualität der vorliegenden Untersuchung ist es jedoch nicht erheblich, daß das Gesetz über Boden- und Agrarreform von 1973 durch die Entscheidung der Verfassungsrichter als geltendes Recht aufgehoben wurde. Der Gesetzestext gibt den Willen des türkischen Gesetzgebers wieder und enthält die Regelungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt politisch durchsetzbar sind. Nach Auffassung der Autoren wäre eine grundlegend andere Behandlung des Agrarreformrechts z. Zt. in der Türkei nicht möglich (S. 9, 10). Da aber dieses Gesetz außer Kraft gesetzt wurde und so eine empfindliche Lücke im türkischen Recht entstanden ist, bietet sich ein guter Anlaß, auf Mängel und Lücken des Gesetzes von 1973 hinzuweisen und Vorschläge für die Weiterentwicklung des türkischen Agrarreformrechts in die Diskussion einzubringen. Insofern hat sich durch Aufhebung des Gesetzes von 1973 die Aktualität der vorliegenden Untersuchung noch erhöht.

Nun zum Inhalt der Arbeit:

In dem Bemühen, die gesetzlichen Regelungen nicht abstrakt, sondern in ihrer Verwurzelung in der historisch gewachsenen, den besonderen sozioökonomischen Verhältnissen entsprechenden Agrarstruktur der untersuchten Länder darzustellen, wird im ersten Teil der Arbeit eine Übersicht über die Agrarstruktur dieser Länder gegeben.

Die Beschreibung der Agrarstruktur in den einzelnen Ländern erfolgt mit einer verwirrenden Fülle von Zahlen und Fakten (S. 11–80), die jedoch am Schluß des ersten Teiles in überschaubarer Form nach Sachbereichen geordnet zusammengefaßt und verglichen wird (S. 81–96). Als Ergebnis dieses Vergleiches zeigt sich,

- daß in der Türkei der Agrarsektor die Hauptgrundlage der türkischen Wirtschaft bildet, so daß Maßnahmen zur Leistungssteigerung im Agrarsektor für den Industrialisierungsprozeß von großer Wichtigkeit sind,
- daß infolge ungünstiger klimatischer Bedingungen und geringer Bodenfruchtbarkeit im Vergleich zu den westeuropäischen Ländern besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit getroffen werden müssen,
- daß in der Türkei durch starkes Bevölkerungswachstum und die Aufteilung von landwirtschaftlichem Boden im Erbfall die Wirtschaftlichkeit der Familienbetriebe mit

- zersplittertem Bodenbesitz zurückgeht, und daß Maßnahmen zur Schaffung wirtschaftlich leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe dringend erforderlich sind,
- daß ungleiche Bodenverteilung eine Bodenreform durch Enteignung von Großgrundbesitz notwendig erscheinen lassen, während in den westeuropäischen Ländern mit Ausnahme von Südtalien lebensfähige landwirtschaftliche Betriebe durch Förderung des Ausscheidens von Kleinlandwirten aus der Landwirtschaft geschaffen werden und
  - daß in der Türkei die Landwirtschaftstechnik rückständig, das Ausbildungsniveau niedrig und die Arbeitsproduktivität gering sind.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt das Agrarreformrecht in der Türkei und gibt einen interessanten Einblick in die Probleme der Rechtsentwicklung durch Übernahme fremden Rechts.

Zunächst wird ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Agrarrechts in der Türkei gegeben (S. 97–122), beginnend mit der Eigentumsordnung am Boden im Osmanischen Reich (Timar-System, eine besondere Form der Pacht zwischen Lehnsherren des Sultans und Bauern), deren Zerfall und der Entstehung eigenartiger Formen des privaten Bodeneigentums, eigentumsähnlicher Rechte, die in den Tanzimat-Reformen 1858 in einer Bodenordnung systematisch zusammengefaßt wurden und teils auf örtlichem Gewohnheitsrecht, teils auf islamischem Recht aufbauen.

Behandelt wird weiterhin das Gesetz zur Bodenverteilung an die Bauern, 1945, das mittels Enteignung von Großgrundbesitz und nichtbewirtschafteter Böden den Teinpächtern, Pächtern und Landarbeitern Eigentum an dem von ihnen bewirtschafteten Boden verschaffen sollte. Dieses Gesetz erwies sich aber als wenig wirksam, wurde in wesentlichen Teilen abgeschwächt und verwässert und durch Einschränkungen und unerfüllbare Bedingungen (z. B. Auszahlung der Entschädigungssumme in bar im voraus) faktisch unanwendbar (S. 135). Dieses Gesetz erfaßte nur 7,5 % der gesamten bewirtschafteten Fläche, meist unproduktiven Boden aus dem Eigentum des Staates und nur 10,5 % der Gesamtzahl der Bauern wurde Boden zugeteilt. Das Gesetz von 1945 hätte die Grundlage für eine Bodenreform bilden können, wenn es ernsthaft und aufrichtig durchgeführt worden wäre und wenn nicht politische Kräfte die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften verhindert hätten.

Der nächste Abschnitt behandelt das Gesetz zur Boden- und Agrarreform von 1973, welches das Reformgesetz von 1945 ablöste, aber 1976 vom Verfassungsgericht aus formalen Gründen als verfassungswidrig außer Kraft gesetzt wurde (S. 161–219).

Hauptziel dieses Gesetzes war es, eine produktivere Bewirtschaftung des Bodens zu gewährleisten und die nationale Entwicklung zu beschleunigen, ohne die Großgrundbesitzer zu enteignen. Agrarreform und Bodenreform blieben Nebenaspekte. Zur Unterstützung der regional begrenzten Bodenreform wurden Genossenschaften geschaffen, Pacht und Teinpacht wurden in besonderer Form geregelt und Maßnahmen zur Flurbereinigung vorgesehen. Wie aber schon bei dem Gesetz von 1945 wurde durch Verwendung unklarer Begriffe zur Bezeichnung des zu enteignenden Bodens, durch unscharf gezogene Enteignungsgrenzen, durch einschränkende Auslegung der Vorschriften und Zulassung

von Ausnahmen in der Ausführungsverordnung die Reform nicht konsequent durchgeführt.

Die Verfügungsfreiheit und die Betriebsleiterfunktion der Landesfänger wurden beschränkt und die Mitgliedschaft bei staatlich kontrollierten Agrargenossenschaften wurde zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Bodenverteilung erklärt (Zwangsmitgliedschaft). Wegen politischer Probleme bei der Durchführung der Bodenreform wurden nur 12,5 % des enteigneten Bodens verteilt, den Rest bewirtschaften die alten Eigentümer gegen einen geringen Pachtzins weiter.

Nach dem Überblick über die beiden Reformgesetze werden einzelne Rechtsmaterien abgehandelt.

*Das Siedlungsrecht* dient in der Türkei der Ansiedlung von Flüchtlingen, Einwanderern und Nomaden, die innere Siedlung spielt keine Rolle. Die Organisation landwirtschaftlicher Siedlungen ist Angelegenheit des Staates (S. 220–228).

*Das Flurbereinigungsrecht* wird im Detail dargestellt (S. 229–255). Da die aus dem schweizer Recht übernommenen Vorschriften den traditionellen Werten und Vorstellungen der Landbevölkerung nicht entsprechen, erweisen sich die Rechtsregeln in der Praxis als nicht anwendbar, so daß hier Bedarf nach Entwicklung eines angepaßten Modells durch türkische Juristen besteht (S. 230).

Im türkischen Recht gibt es keine Bestimmungen über den *landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr*, mit deren Hilfe landwirtschaftliche Nutzflächen gegen Zersiedlung, Bodenzersplitterung und Industrieansiedlung geschützt werden könnten. Hier zeigen sich die Probleme im Zusammenhang mit der Übernahme fremden Rechts ohne die entsprechende Infrastruktur. In der Schweiz liegt die Zuständigkeit für derartige Regelungen bei den Kantonen. Da die Türkei ein zentralistischer Staat ist, fehlen dort solche Sonderbestimmungen (S. 255–262).

Probleme mit der Übernahme fremden (schweizer) Rechts treten besonders deutlich bei den speziellen *Erbrechtsbestimmungen für landwirtschaftliche Betriebe* hervor (S. 262–290):

- Es fehlen in der Türkei ergänzende Gesetze, sowie die Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bzw. die Ausfüllung von Rechtsbestimmungen durch die Gerichte (S. 272).
- das fremde Recht wird zu einem bestimmten Zeitpunkt übernommen, ohne die im fremden Recht später erfolgenden Änderungen ebenfalls zu berücksichtigen,
- es erfolgt keine Anpassung an die örtlichen Sitten (z. B. die Vorschriften des schweizer Rechts über die Familiengesellschaften wurden übernommen, aber nicht angewendet, S. 289, 290).
- die schweizer Vorschriften über die Wertung des Bodens nach Ertragswert bei der Festsetzung der Abfindung für weichende Erben wurden im türkischen Recht nicht übernommen, stattdessen wird der Wert durch vom Gericht bestellte Sachverständige festgelegt (S. 276–278).

Ein weiteres Beispiel für unangepaßte Rechtsregeln bietet die Übernahme der Vorschriften des schweizer Obligationenrechts im Bezug auf das *Verhältnis zwischen Verpächter*

*und Pächter*, obgleich in der Türkei die Bedeutung der Pacht (Betriebspacht, Teilpacht) eine andere ist, als in der Schweiz und in der Schweiz Mängel des Obligationenrechtes später durch besondere Vorschriften (Gesetz über die Kontrolle der Pachtzinsen, 1961) gemildert wurden, während in der Türkei diese Korrektur nicht erfolgte (S. 291), d. h. die übernommenen Vorschriften über die Pacht entsprechen nicht den Anforderungen der Zeit und den Gegebenheiten des Landes.

Als Folge der Übernahme unangepaßter Rechtsregeln wird das Pachtrecht in der Türkei in der Praxis kaum angewendet (S. 293), die rechtliche Gleichheit von Grundeigentümer und Pächter ist rein fiktiv. Pachtverträge werden meist mündlich abgeschlossen. Die Pächter sind wirtschaftlich und persönlich von den Grundeigentümern abhängig (S. 293, 294). Streitigkeiten, die vor Gericht ausgetragen werden sollten, werden entsprechend der Macht und des Einflusses der beteiligten Personen geregelt (S. 292, 293).

Der Versuch, durch das Gesetz über Boden- und Agrarreform von 1973 die Pacht in Agrarreformgebieten weitgehend zu untersagen, konnte durch die Aufhebung des Gesetzes mit Wirkung von 1978 nicht realisiert werden.

Schutzzvorschriften für Pächter (Schriftform der Pachtverträge, zwingende Vorschriften über Mindestdauer der Pacht, Begrenzung des Pachtzinses nach oben, Kündigungsfristen) sind ohne Kontrollsysteem schwer anwendbar.

Der dritte Teil der Arbeit gibt eine Übersicht über das Agrarrecht in Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz (S. 309–540), wie bereits im ersten Teil nach Sachgebieten und nicht nach Ländern geordnet. Behandelt werden Bodenreform- und Siedlungsrecht, Flurbereinigungsrecht, landwirtschaftliches Grundstücksverkehrsrecht, landwirtschaftliches Erbrecht, Landpachtrecht und Rechtsformen landwirtschaftlicher Kooperation.

Dieser Teil der Untersuchung bietet einen systematisch gegliederten Katalog der Rechtsinstitute des Agrarrechts mit rechtlichen Lösungsalternativen und deren Vor- und Nachteilen und die für die Vorschläge zur Weiterentwicklung des türkischen Agrarrechts erforderlichen Listen regelungsbedürftiger Materien und rechtstechnischer Vorgehensweisen. Die Darstellung der rechtlichen Regelungen in den untersuchten Ländern wird ergänzt durch Hinweise auf praktische Erfahrungen mit den unterschiedlichen Regelungen in den jeweiligen Ländern.

Dabei gehen die Autoren besonders ausführlich auf die Vorschriften ein, die für die Rechtsentwicklung in der Türkei von Bedeutung sein könnten, z. B. die italienischen Bodenreformgesetze (S. 314–325), unterschiedliche Konzeptionen des Flurbereinigungsrechts (S. 346–371), unterschiedliche Ansatzpunkte für die Regelung des Grundstücksverkehrsrechts (unterschiedliche Planungsebenen und Lenkungsziele, zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Sanktionen, S. 371–401).

Bei landwirtschaftlichem Erbrecht werden übereinstimmende Grundprinzipien aufgezeigt (Regeln gegen die Teilung des Bodens, gegen die Überschuldung des übernehmenden Erben, Anforderungen an Übernehmer eines Hofes). Hier wird der Zusammenhang zwischen Bodenrecht und Familienordnung deutlich.

Am Beispiel des Erbrechts zeigen sich auch gesetzestehnisch unterschiedliche Vorgehensweisen der nationalen Gesetzgeber:

- Regelung außerhalb des Erbrechts durch bodenrechtliche Lenkungsvorschriften (z. B. Teilungsverbot, Teilungsbeschränkungen, Belastungsverbot),
- Regelung innerhalb des bürgerlichen Erbrechts (gleichmäßige Berechtigung aller Erben, Testierfreiheit, unentziehbare Pflichtteilsrechte, Stundung der Pflichtteilsansprüche),
- Regelung in besonderem bäuerlichem Erbrecht (Anerbenrecht, Zuweisungsrecht, Abfindung der weichenden Erben, S. 414–417, 430–445).
- regional unterschiedliche Regelungen des landwirtschaftlichen Erbrechts,
- obligatorische oder fakultative Regelungen.

Beim Pachtrecht (S. 454–518) tritt die Unterschiedlichkeit der Bedeutung und dementsprechend auch der gesetzlichen Regelung der Pacht im romanischen und germanischen Rechtskreis hervor. Während im romanischen Rechtskreis die Betriebspacht überwiegt und die Vertragsfreiheit durch staatlichen Dirigismus stark eingeschränkt wird, spielt im germanischen Rechtskreis die Zupacht eine größere Rolle, der Wille der Vertragspartei hat größere Bedeutung, es gibt weniger staatliche Lenkungsvorschriften. Formvorschriften und eine kontrollierbare Form des Pachtzinses genügen, um den Pächter zu schützen. In diesem Zusammenhang wird auf das Pachtschutzrecht (S. 459–485) und auf die für die Türkei besonders relevanten Formen der Betriebspacht und der Teilpacht näher eingegangen (S. 455–458, 513–518).

Im letzten Abschnitt dieses Teiles der Untersuchung werden die Rechtsformen der landwirtschaftlichen Kooperation behandelt, soweit sie Zuordnung der Grundstücksnutzung und des Bodeneigentums betreffen (S. 518–540). Derartige Zusammenschlüsse dienen unterschiedlichen Zwecken, der Stützung von Maßnahmen der Agrar- und Bodenreform, der Übernahme von Aufgaben früherer Großgrundbesitzer, dem überbetrieblichen Maschineneinsatz, der kollektiven Nutzung des Bodens, aber auch der intensiven Kooperation von Landwirten. Auch in diesem Bereich wird deutlich, wie unterschiedlich die Wege sind, die der Gesetzgeber beschreiten kann:

- Reform des Genossenschaftsrechts,
- Zulassung der Verwendung der Rechtsformen von Personengesellschaften des Handelsrechts für landwirtschaftliche Kooperation,
- Entwicklung neuartiger Formen speziell für die landwirtschaftliche Kooperation (z. B. in Frankreich, die groupements agricoles d'exploitation en commun, GAEC oder die groupements agricoles fonciers, GAF, S. 527–533),
- Schaffung von Zwangszusammenschlüssen im Rahmen der Bodenreform, von Siedlungsmaßnahmen (z. B. consorzi agrarii) oder zum Zwecke der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen (Wasser- und Bodenverbände).

Der vierte Teil der Untersuchung enthält eine Zusammenfassung der in den Teilen zwei und drei behandelten rechtlichen Materialien in Form eines Vergleichs zwischen dem Agrarrecht der Türkei und dem Agrarrecht der Bundesrepublik Deutschland, Frank-

reichs, Italiens und der Schweiz (S. 541–591) und folgt dabei der in den vorhergehenden Teilen gewählten Gliederung.

Bei der *Bodenreformgesetzgebung* werden besonders die rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse herausgearbeitet, die einer Bodenreform in der Türkei im Wege stehen. Es wird auf die große Ähnlichkeit des türkischen Gesetzes von 1973 mit dem italienischen Bodenreformgesetz von 1950 hingewiesen.

Das *Siedlungsrecht* in der Türkei dient hauptsächlich der Ansiedlung von Einwanderern und Flüchtlingen. Die Schaffung von Siedlungen ist eine Aufgabe des Staates und erfolgt auf staatlichem Land. Der inneren Siedlung und der Beschaffung von Siedlungsland durch Ankauf, Vorkaufsrechte und Enteignung muß in Zukunft größere Bedeutung zugeschrieben werden (S. 548).

Das *Flurbereinigungsrecht* in der Türkei ist im Vergleich zu Deutschland und Frankreich in nur wenigen Vorschriften (Artikel 87–103 des Gesetzes von 1973) und nicht in Einzelheiten geregelt. Auf diesem Gebiet könnten die in Frankreich und Deutschland gewonnenen Erfahrungen für die Türkei nutzbar gemacht werden, z. B. die Beteiligung der betroffenen Landwirte an Flurbereinigungsmaßnahmen und an deren Kosten (S. 554).

Ein *landwirtschaftliches Grundstücksverkehrsrecht* zur Verhinderung der Bodenzersplitterung, der Verkleinerung landwirtschaftlicher Betriebe und der Spekulation mit landwirtschaftlich genutztem Boden durch Nichtlandwirte wäre für die Türkei notwendig und nützlich. Entsprechende Vorschriften des schweizer Zivilgesetzbuches und von Sondergesetzen sind jedoch nicht in das türkische Recht übernommen worden. Diese Regelungen oder entsprechende Vorschriften des deutschen Rechts werden zur Übernahme in das türkische Recht empfohlen.

Was das *landwirtschaftliche Erbrecht* anbetrifft, so hat die Türkei zwar das besondere Erbrecht für landwirtschaftliche Betriebe der Schweiz übernommen, ohne daß diese Vorschriften in der Praxis tatsächlich angewendet werden. Zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Erbrechts werden Lücken im geltenden türkischen Recht aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen.

Anders als in den westeuropäischen Ländern, in denen das *Landpachtrecht* weitgehend durch Sonderbestimmungen geregelt ist, gelten in der Türkei für Pacht- und Teilpachtverhältnisse die Vorschriften des Obligationsrechts (Artikel 270–298), ohne diesen wichtigen Bereich angemessen zu erfassen. Das Gesetz von 1973, das in seinem zehnten Abschnitt versuchte, grundlegende Fragen der Landpacht zu lösen, wurde durch das Verfassungsgericht aufgehoben. Wichtig wäre besonders die Einführung von Schutzzvorschriften für den Pächter (Mindestfrist der Pacht, maximale Höhe des Pachtzinses, Schriftform für Pachtverträge, Kündigungsrechte, Vorkaufsrecht des Pächters). Vorgeschlagen wird für die Türkei die Übernahme der Unterscheidung zwischen persönlich wirtschaftenden und nicht persönlich wirtschaftenden Pächtern aus dem italienischen Recht, mit starkem rechtlichem Schutz für den persönlich wirtschaftenden Pächter, sowie eine Regelung der Rechtsstellung der Teilpächter nach französischem oder italienischem Muster, wobei sich ein Verbot dieser Betriebsform in der Praxis als undurchführbar erweisen dürfte.

Bei den *Kooperationsformen in der Landwirtschaft* wird nach den Erfahrungen in Italien und in der Türkei von dem Zwangszusammenschluß von Landwirten kein Erfolg erwartet. Statt dessen gelten für die Türkei Zusammenschlüsse auf freiwilliger Basis nach den bestehenden Formen des Gesellschaftsrechts als ausreichend. Die Entwicklung spezieller neuer Formen nach französischem Vorbild wird z. Zt. nicht für erforderlich gehalten (S. 593).

Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Schlußfolgerungen nochmals zusammengefaßt (S. 595–603).

Abschließend ist zu der vorliegenden Arbeit zu bemerken, daß sie einerseits einen guten Überblick über den gegenwärtigen Stand, die Probleme und Entwicklungstendenzen im Agrarrecht der untersuchten Länder gibt und für die Diskussion um die Reform des türkischen Agrarrechts wichtige Anregungen bringt, vorausgesetzt, daß die in deutscher Sprache erschienene Schrift den türkischen Fachleuten zugänglich gemacht wird. Darüber hinaus bietet die Untersuchung am Beispiel des Agrarrechts eine eindrucksvolle Fallstudie zur Problematik und Methode der Rechtsentwicklung durch Übernahme fremden Rechts, wie sie in fast allen Entwicklungsländern in einer Vielzahl von Rechtsgebieten mit wechselndem Erfolg und oft ohne derart gründliche vorbereitende rechtsvergleichende Studien praktiziert wird.

*Hans H. Münkner*